



Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co. KG, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Klärschlammflockungsanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1386 und 1387 Gemarkung und Gemeinde Zolling

Bekanntmachung vom 26. März 2018, Az. 41-1711

1. Die Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co. KG, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, beabsichtigt, auf dem Grundstück Fl.Nr. 1386 und 1387 Gemarkung und Gemeinde Zolling im Landkreis Freising eine Klärschlammflockungsanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Klärschlammflockungsanlage besteht aus den Betriebseinheiten Klärschlammannahme, Klärschlamm Lagerung, Bandtrocknungsanlage, Abluftbehandlungsanlage, Betriebsstofflager, Trockenklärschlamm Lager und Elektro-/Leittechnik.

Die Klärschlammflockungsanlage soll jährlich bis zu 37.500 t Klärschlamm (Trockensubstanz) zu Brennstoff aufbereiten.

2. Die Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammflockungsanlage bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den Nummern 8.10.2.1 und 8.12.2.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Diese Genehmigung hat die Firma Trocknungsanlage Zolling GmbH & Co. KG, Leininger Straße 1, 85406 Zolling, beantragt. Mit dem Betrieb der Klärschlammflockungsanlage soll laut den Antragsunterlagen im 4. Quartal 2018 begonnen werden.

3. Für eine Anlage dieser Art ist die Durchführung des förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG vorgeschrieben. Deshalb wird hiermit das oben genannte Vorhaben gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

4. Zuständige Genehmigungsbehörde für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist das Landratsamt Freising (Landshuter Str. 31, 85356 Freising).

5. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen jeweils in der Zeit von

Donnerstag, den 5. April 2018 bis einschließlich Freitag, den 4. Mai 2018

- beim Landratsamt Freising, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, auf Zimmer Nr. 562 im 1. Stock im Neubau und

- im Rathaus der Gemeinde Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Raum 1.06 während der jeweiligen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die dem Landratsamt Freising erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen sind.

6. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während des gesamten oben genannten Zeitraums der Auslegung bis zum Ablauf von einem Monat nach dem Ende der Auslegung, also

bis einschließlich zum Mittwoch, den 6. Juni 2018

schriftlich bei den Stellen, an denen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen zur Einsicht öffentlich ausliegen (siehe oben Punkt 5), erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss den Vor- und Nachnamen sowie die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, welches seiner/ihrer Rechtsgüter der/die Einwender/-in für gefährdet ansieht und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. (Sammel-) Einwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden.

Desgleichen bleiben gemäß Art. 17 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVG) gleichförmige Einwendungen (vervielfältigte, gleichlautende Texte) unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters / der Vertreterin der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter / die Vertreterin keine natürliche Person ist.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die erhobenen Einwendungen dem Antragsteller und den Fachbehörden, soweit deren Aufgabenbereich durch sie berührt wird, bekannt zu geben. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 der 9. BImSchV sollen auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Sofern dieser Wunsch besteht, ist er ggf. auf der schriftlichen Einwendung zum Ausdruck zu bringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

7. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Freising nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

In diesem Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert.

Als Zeitpunkt für den Erörterungstermin wird der

Mittwoch, der 27. Juni 2018 ab 9:00 Uhr (vormittags) im Großen Sitzungssaal, Zimmer 217 (Altbau)

festgesetzt.

Sollte die Erörterung nicht am 27. Juni 2018 abgeschlossen werden können, wird sie zu einem späteren Zeitpunkt, der ebenfalls an dieser Stelle bekanntgegeben wird, fortgesetzt.

Sollte die oben genannte Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis kommen, dass der Erörterungstermin entfallen kann, so wird dies gesondert an dieser Stelle öffentlich bekannt gemacht. Ansonsten gilt der oben genannte Zeitpunkt als verbindlich festgesetzter Termin für den Erörterungstermin. Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller, oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zum Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

8. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

9. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, werden nicht ersetzt.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Überwachung und Bekämpfung der Nadelborkenkäferarten Buchdrucker (Ips typographus) und Kupferstecher (Pityogenes chalcographus)

Gemeinsame Bekanntmachung vom 1. Februar 2018
der Regierung von Oberbayern (Az.: 10-7833-1/18) und der
Regierung von Schwaben (Az.: 10-7833.1/1)

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf Antrag der Bayerischen Landesanstalt für Wald- und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148, ber. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes zur Aktualisierung der Struktureform des Gebührenrechts des Bundes vom 18. Juli 2016 (BGBl I S. 1666) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7903-3-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 10 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GVBl S. 589), folgende

Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrichtetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungs berechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens tens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen (§ 6 Abs. 1 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungs berechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungs berechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27. Juni 2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Januar 2014, BGBl I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff. PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, Az.: F 4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17 in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Genehmigungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungs berechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt Wälder und Grundstücke sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungs berechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle haben Eigentümer und Nutzungs berechtigter die Bekämpfung zu gestalten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1-5 dieser Anordnung wird angeordnet.

Begründung zu Nr. 6:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 G über die Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren vom 8. Oktober 2017 (BGBl I S. 3546), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Einer bestandesbedrohenden Gefahr kann nur durch die unter Ziffer 1-5 genannten Maßnahmen begegnet werden. Eine mangelhaft oder nicht durchgeführte Kontrolle sowie die Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung gefährdet die Walderhaltung massiv, da die Massenvermehrung der obengenannten Arten nicht mit anderen Mitteln gestoppt werden kann.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-1) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 Nr. 28 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2022.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar Klage erhoben werden (siehe Nr. 2). Soweit mehreren natürlichen oder juristischen Personen an einem betroffenen Waldgrundstück Miteigentum oder gemeinschaftliche Nutzungsrechte zustehen, kann Klage nur erhoben werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Wirksam zustimmen kann nur, wer keinen Widerspruch eingelegt hat. Der Widerspruch bzw. die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Ist der Widerspruch einzulegen bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern, und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschritt soll diese Anordnung in Abschrift beifügen werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Anordnung für das Gebiet des Regierungsbezirks Oberbayern beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, (Postanschrift: Postfach 200543, 80005 München) und für das Gebiet des Regierungsbezirks Schwaben beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg (Postanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg) erhoben werden. In der Klage muss der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschritt soll diese Anordnung in Abschrift beifügen werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Regierung von Oberbayern (<https://www.regierung.oberbayern.de/aufgaben/allgemein/rechtsbehelf/025920>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos, so fällt eine Widerspruchsgebühr an, die in der Regel die Einerhöhungsfache der vollen Amtshandlungsgebühr beträgt. Wird der Widerspruch zurückgenommen, ist eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte festzusetzen.

München, 30. Januar 2018

Regierung von Oberbayern
Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Augsburg, 30. Januar 2018

Regierung von Schwaben
Karl Michael Scheufele
Regierungspräsident

Bekanntmachung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Paunzhausen - Schweitenkirchen - Kirchdorf

I.